

## HANDICAP UND RECHT

3/2016 (10. APRIL)

### **Ausserordentliche Renten der IV: Neue Urteile des Bundesgerichts**

---

**Das Bundesgericht hat in zwei Urteilen einerseits seine Rechtsprechung zum Anspruch von Ausländerinnen und Ausländern auf ausserordentliche Renten der IV präzisiert und andererseits bestätigt, dass diese Renten in keinem Fall mehr exportiert werden können.**

Geburts- und frühbehinderte Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche zwar zu mindestens 40% invalid sind, die Voraussetzungen für eine ordentliche Rente (Mindestbeitragsdauer von 3 Jahren bei Eintritt der Invalidität) aber nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der IV. Allerdings nur unter der Bedingung, dass sie bei Geltendmachung des Anspruchs keine Beitragslücken aufweisen, d.h. seit der Unterstellung unter die Beitragspflicht (bei Nichterwerbstätigen seit dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs) immer AHV/IV-Beiträge bezahlt haben. Denselben Anspruch haben auch EU- und EFTA-Staatsangehörige aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens. Und schliesslich wird er aufgrund bilateraler Abkommen mit verschiedenen Staaten auch weiteren Staatsangehörigen zugestanden, in der Regel aber erst nach einer 5-jährigen Wohnsitzdauer in der Schweiz.

#### **Anspruch von Personen aus Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz**

Keinen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der IV haben demgegenüber alle anderen Staatsangehörigen sowie die Staatenlosen. Der Gesetzgeber hat allerdings in Art. 39 Abs. 3 IVG auch für diese Personen eine Ausnahme vorgesehen: Danach haben sie Anspruch auf eine ausserordentliche Rente wenn sie «als Kinder» die versicherungsmässigen Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen im Sinne von Art. 9 Abs. 3 IVG erfüllt haben. Dieser Artikel sieht wiederum vor, dass ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die «das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben», Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen haben, wenn ihr Vater oder ihre Mutter bei Eintritt der Invalidität ihres Kindes bereits während eines Jahres Beiträge geleistet haben oder sich bereits wäh-

rend 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Kumulativ wird verlangt, dass das Kind in der Schweiz invalid geboren ist oder sich bei Eintritt der Invalidität mindestens seit einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat.

In einem vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall ging es um eine Staatsangehörige des Kosovo, eines Staates, mit dem die Schweiz seit 2010 kein Sozialversicherungsabkommen mehr abgeschlossen hat. Diese war im Alter von 13 Jahren mit der Mutter zu ihrem seit längerem in der Schweiz wohnenden Vater gezogen und hatte im Alter von 16 Jahren einen schweren Unfall erlitten. Sie unterzog sich in der Folge einer intensiven medizinischen Behandlung. Die IV-Stelle wies den Anspruch auf berufliche Massnahmen mangels Erfolgsaussichten einer Eingliederung ab und verneinte gleichzeitig den Anspruch auf eine ausserordentliche Rente. Das kantonale Versicherungsgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde gut und wies die IV-Stelle an, den Anspruch auf berufliche Massnahmen und auf eine ausserordentliche Rente erneut zu prüfen. Die IV-Stelle gelangte darauf an das Bundesgericht.

In seinem Urteil vom 6. Juni 2014 (140 V 246) hat das Bundesgericht zwei Fragen beantwortet: Einerseits hat es festgehalten, dass eine Person nicht als Minderjährige, d.h. vor Vollendung des 18. Altersjahres, die Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt haben muss, um den Anspruch auf eine ausserordentliche Rente zu erwerben, sondern vor Vollendung des 20. Altersjahres. Das ergebe sich daraus, dass Art. 39 Abs. 3

IVG auf Art. 9 Abs. 3 IVG verweise und dort vom Gesetzgeber bewusst eine Sonderregelung für ausländische Personen unter 20 Jahren getroffen worden sei. Andererseits hat das Bundesgericht klargestellt, dass vor Vollendung des 20. Altersjahres konkret die Voraussetzung für eine bestimmte Eingliederungsmassnahme der IV erfüllt worden sein muss, diese also aufgrund der medizinischen und persönlichen Verhältnisse konkret in Frage gekommen sein muss. Keine Rolle spiele demgegenüber, wann eine solche Massnahme von der IV effektiv verfügt worden sei.

Im konkreten Fall gelangte das Bundesgericht zum Schluss, dass zwar bei der versicherten Person vor dessen 18. Geburtstag aus medizinischen Gründen noch keine berufliche Massnahme in Betracht gefallen sei; hingegen müsse noch geprüft werden, ob nicht nach dem 18. Geburtstag, jedoch vor Vollendung des 20. Altersjahres die Voraussetzungen für konkrete berufliche Massnahmen erfüllt gewesen seien; die Vorinstanz habe somit zu Recht die Angelegenheit an die IV-Stelle zurückgewiesen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der IV-Stelle deshalb abgewiesen.

### **Kein Anspruch auf ausserordentliche Renten bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland**

Ein Anspruch auf ausserordentliche Renten besteht aufgrund des Gesetzes (Art. 42 AHVG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 IVG) nur für Personen, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Die Schweiz hat zudem durch Aufnahme der ausserordentlichen Renten in den Anhang X zur derzeit massgebenden EU-Verordnung 883/2004 mit Zustim-

mung des gemischten Ausschusses sichergestellt, dass die ausserordentlichen IV-Renten als beitragsunabhängige Geldleistungen im Sinne von Art. 70 der Verordnung 883/2004 zu qualifizieren sind und deshalb im Sinne einer Ausnahme von den allgemeinen Regeln auch nicht in EU- und EFTA-Länder exportiert zu werden brauchen.

In letzter Zeit ist in der Lehre die Frage aufgeworfen worden, ob dieses Exportverbot von ausserordentlichen IV-Renten überhaupt mit den Grundsätzen der europäischen Koordinationsregeln und deren Interpretation durch den Europäischen Gerichtshof vereinbar ist. Mit Urteil vom 11.9.2015 (9C\_283/2015) ist das Bundesgericht in einem Grundsatzurteil jedoch dem Standpunkt der Schweizer Behörden gefolgt und hat das Exportverbot als zulässig qualifiziert. Es hat den Standpunkt vertreten, dass die ausserordentliche IV-Rente alle Kriterien von Art. 70 der Verordnung 883/2004 erfüllt: Es handle sich um eine Leistung mit einerseits sozialversicherungsrechtlichem Charakter und andererseits Merkmalen der Sozialhilfe; sie werde zudem beitragsunabhängig gewährt, um den Betroffenen ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu garantieren, das in Be-

ziehung zum wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in der Schweiz stehe.

Dass das Bundesgericht bei einer frankenmässig fest bestimmten Versicherungsleistung, auf welche unabhängig von Einkommen und Vermögen einer Person Anspruch besteht, die Sozialhilfe-Merkmale ohne weiteres bejaht hat, mag etwas erstaunen. Mit diesem Urteil steht nun aber fest, dass ausserordentliche IV-Renten immer nur Personen gewährt werden können, die Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Das bedeutet nichts anderes, als dass Geburts- und Frühbehinderte zeitlebens den Wohnsitz in der Schweiz beibehalten müssen, wenn sie ihre existentielle Grundlage nicht verlieren wollen. Diese Wirkung ist für die Betroffenen oft mit einer grossen Härte verbunden, insbesondere wenn ihre Eltern ihrerseits wieder in die Heimat zurückkehren. Das Exportverbot dürfte aber auch die Sozialversicherungen in der Schweiz im Ergebnis vermehrt belasten und nicht entlasten, werden doch in einer grossen Mehrheit der Fälle in Ergänzung zu den ausserordentlichen IV-Renten Ergänzungsleistungen fällig, welche bei einem Wegzug aus der Schweiz eingespart werden könnten.

---

### Impressum

Autor/In: Georges Pestalozzi-Seger

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)